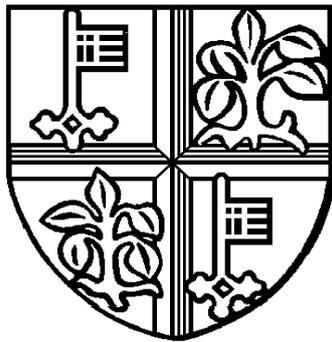


Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

»Barbarastraße« (3. Änderung), Mayen



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan »Barbarastraße« (3. Änderung), Mayen

Inhalt

A	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	3
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO)	3
2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	3
3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO).....	5
4	Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)	6
5	Mindestmaße für Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).....	6
6	Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)	6
7	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)	6
8	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	6
9	Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)	6
10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)	7
11	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten	7
12	Gebiete, in denen bei Errichtung von Gebäuden bauliche und technische Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen umgesetzt werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB).....	8
13	Flächen für Böschungen, Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 17 und 26 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB).....	8
B	Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)	8
14	Festsetzung über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO).....	8
15	Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)	9
16	Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr.1 und 2 LBauO)	9
C	Hinweise	10
17	Denkmalschutz.....	10
18	Radonprognose.....	10
19	Gründungsarbeiten.....	10
20	Maßnahmen zum Bodenschutz	10
21	Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.....	10
22	Sammlung von Niederschlagswasser.....	11
23	Beleuchtung	11
24	Baumaterialien	11
25	Beheizung von Gebäuden	11
26	Ausstattung von Carports und Garagen	11

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 – 15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet [Ge I, Ge II und Ge III] gem. § 8 BauNVO

1.1.1 Zulässige Nutzungen

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude,

1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Nutzungen

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Verkaufsflächen bis max. 250 m² für den Verkauf von Waren an Endverbraucher, wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern

1.1.3 Unzulässige Nutzung

- Tankstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
- Vergnügungsstätten (Wettbüros und Wettannahmestellen, Sex-Kinos, Swingerclubs)
- Bordelle und bordellartige Betriebe
- Einzelhandelsbetriebe
- Touristisch und gewerblich genutzte Stellplatzanlagen für Wohnmobile oder Wohnwagen
- Gewerblich genutzte Garagenhöfe

1.2 Grünflächen mit Zweckbindung Dauerkleingarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.2.1 Gartenlauben in einfacher Ausführung sind allgemein zulässig. Sie dürfen nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein

1.2.2 Gewächshäuser sind allgemein zulässig

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

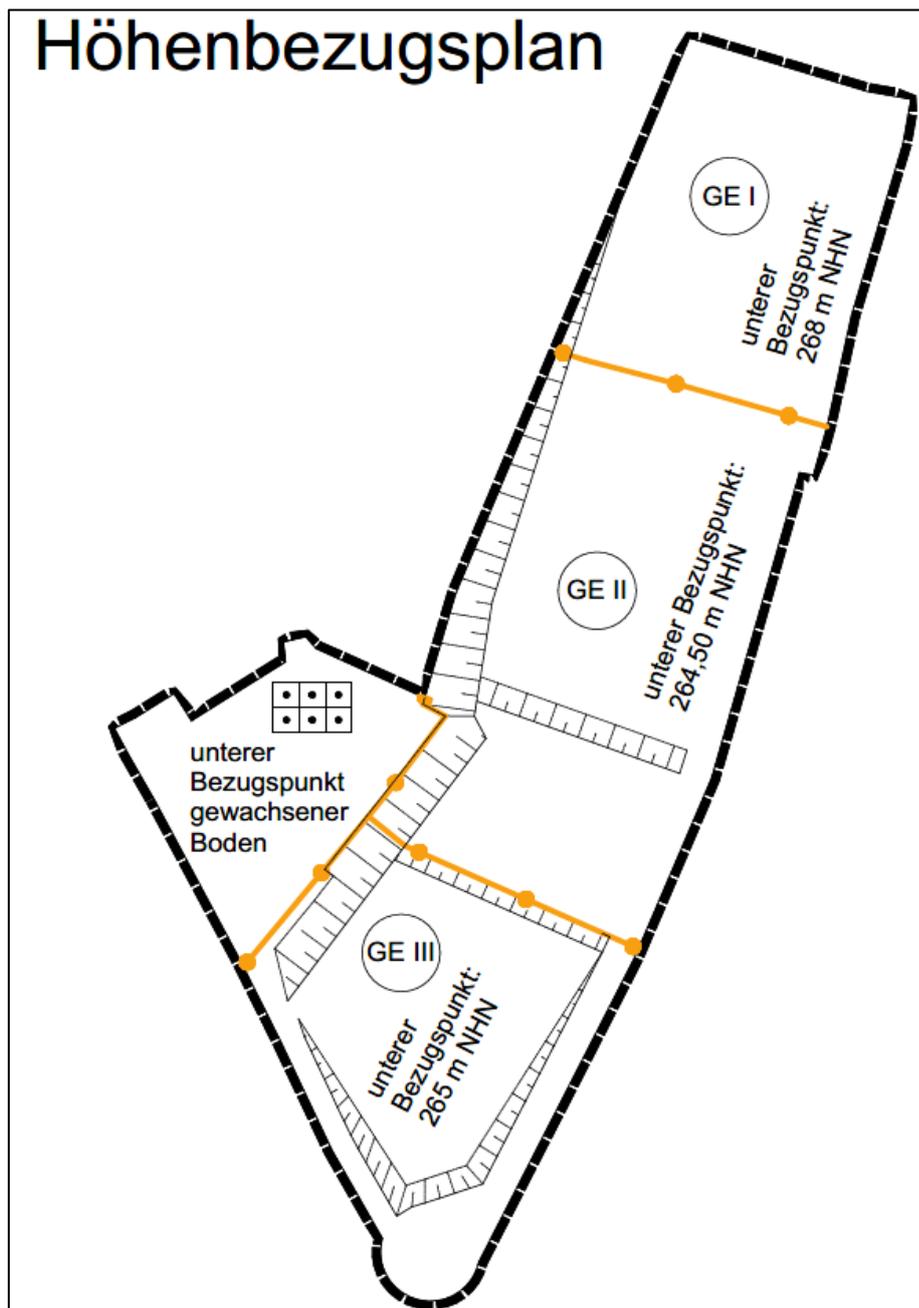
2.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 2 Nr.1 BauGB, §§ 16 – 21 a BauNVO und § 23 BauNVO)

2.1.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen bestimmt

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

2.2.1 Die max. Gebäudehöhe im Ge I, Ge II und Ge III wird auf max. 14,00 m festgesetzt

- 2.2.2 Die max. Gebäudehöhe in der Dauerkleingartenanlage für Gartenlauben wird auf max. 2,60 m und für Gewächshäuser auf 2,30 m festgesetzt,
- 2.2.3 Als unterer Bezugspunkt für die Festlegung der max. Gebäudehöhe gilt: Normalhöhennull (NHN). Das Referenzsystem für die Feststellung des unteren Bezugspunktes ist EPSG 5555 – ETR 89/UTM Zone 32 N, bzw. der gewachsene Boden für die Errichtung von Gartenlauben und Gewächshäusern in der Dauerkleingartenkolonie
- 2.2.3.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gelten vier untere Bezugspunkte, diese sind auf der Abbildung unten dargestellt:



- 2.2.3.2 Für den Bereich 1 (Ge I) gilt als unterer Bezugspunkt NHN 268,00 m
- 2.2.3.3 Für den Bereich 2 (Ge II) gilt als unterer Bezugspunkt NHN 264,50 m
- 2.2.3.4 Für den Bereich 3 (Ge III) gilt als unterer Bezugspunkt NHN 265,00 m
- 2.2.3.5 Für den Bereich 4 (Dauerkleingarten) gilt der gewachsene Boden als unterer Bezugspunkt
- 2.2.4 Der obere Bezugspunkt für die Festlegung der max. Gebäudehöhe ist der First, bzw. der oberste Dachabschluss
- 2.2.5 Es sind im Ge I, Ge II und Ge III max. vier Vollgeschosse zulässig
- 2.2.6 Für Solar- und/oder Photovoltaikanlagen kann in Ge I, Ge II und Ge III die maximale Firsthöhe um 1,5 m überschritten werden
- 2.2.7 Bei Dachbegrünung mit Mindestsubstratdicke von 0,1 m kann in Ge I, Ge II und Ge III die maximale Firsthöhe um 1,5 m überschritten werden
- 2.2.8 Ausnahmsweise kann im Ge I, Ge II und Ge III die maximale Gebäudehöhe bei notwendigen technischen Anlagen (Antennen, Lüftungsanlagen, Kaminen etc.) um 5,0 m überschritten werden, ein Befreiungsantrag ist erforderlich
- 2.3 Grundflächenzahl [GRZ], Baumassezahl [BM], (§§ 16 - 21 BauNVO)
 - 2.3.1 Die GRZ wird im Ge I, Ge II und Ge III auf max. 0,8 festgesetzt, als Berechnungsgrundlage der GRZ ist die in der Bebauungsplanurkunde dargestellte GE-Fläche des jeweiligen Baugrundstückes relevant
 - 2.3.2 In der Dauerkleingartenanlage dürfen Gartenlauben eine maximale Bruttogrundfläche von 24,0 m² haben, Gewächshäuser dürfen ein maximales Bruttovolumen von 15,0 m³ haben
 - 2.3.3 Befreiungen oder Ausnahmen gem. § 31 BauGB von den Festsetzung der GRZ sind nicht möglich
 - 2.3.4 Flächen, welche mit wasserdurchlässigen Pflasterungen oder Ähnlichem belegt sind, sind komplett in die GRZ einzurechnen
 - 2.3.5 Die GFZ wird im Ge I, Ge II und Ge III auf max. 2,4 festgesetzt
 - 2.3.6 Die BM wird im Ge I, Ge II und Ge III auf max. 10,0 festgesetzt
- 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)**
 - 3.1 Es wird im Ge I, Ge II und Ge III eine abweichende Bauweise von max. 100,00 m Fassadenbreite festgesetzt, Rücksprünge an der Fassade von bis zu 3,00 m werden zur Gesamtfassade hinzugerechnet – die Bauweise in der Dauerkleingartenkolonie ist offen

4 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

- 4.1 Gartenlauben müssen im Bereich der Grünfläche mit Zweckbindung Dauerkleingartenanlage einen Abstand von mindestens 3,0 m der Gartenparzellengrenze haben

5 Mindestmaße für Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 5.1 Baugrundstücke, innerhalb der GE-Flächen, müssen eine Mindestgröße von 1.600 m² Grundfläche haben

6 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a BauNVO)

- 6.1 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb des Baufensters Ge I, Ge II und Ge III zulässig, in der Dauerkleingartenanlage sind diese unzulässig
- 6.2 Je Fahrzeug (PKW) müssen Stellplätze im Mindesten 5,00 m Tiefe und 2,50 m Breite, max. dürfen die Stellplätze 5,25 m Tiefe und 2,70 m Breite haben. Stellplätze sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen zu befestigen der Spitzenabflusswert C_s darf bei maximal 0,40 und der mittlere Abflussbeiwert C_M bei 0,25 gem. DIN 1986-100:2016-12 liegen
- 6.3 Je Fahrzeug (PKW) müssen Garagen im Mindesten 5,50 m Tiefe und 3,00 m Breite, max. dürfen die Garagen 7,00 m Tiefe und 4,00 m Breite haben. Garagen sind mit mindestens 0,10 m dicken Substrat zu begrünen
- 6.4 Bei Schrägaufstellung oder Längsaufstellung der Stellplätze sind die empfohlenen Abmessungen von Tabelle 22 S.78 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 zu übernehmen (siehe Begründung)

7 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

- 7.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb des Baufensters zulässig

8 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 8.1 Die öffentliche Verkehrsfläche dient der Erschließung des Gebiets
- 8.2 Die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbindung Fußweg dient der rückwärtigen fußläufigen Erschließung der Dauerkleingartenanlage
- 8.3 Die private Verkehrsfläche mit der Zweckbindung Parken dient dem Abstellen von LKW

9 Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- 9.1 Versorgungsanlagen und –leitungen sind unterirdisch zu verlegen
- 9.2 Telekommunikationsanlagen wie Kabelverzweiger, Multifunktionsgehäuse oder Stromsäulen sind hiervon ausgenommen und dürfen oberirdisch errichtet werden

10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 10.1 Grünflächen sind mit Landschaftsrasen (30 % Blumen, 70 % Gräser) nach Regel-Saatmischung 7 (RSM) in einer Ansaatstärke von mindestens 40 Kg/ha einzusäen
- 10.2 Grünflächen sind durch zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen,
- 10.3 Westfassaden (zur B 262) müssen mindestens 10 % der Fassadenfläche begrünt werden
- 10.4 Südfassaden (zur Römerwarte) müssen mindestens 10 % der Fassadenfläche begrünt werden
- 10.5 Je vollständiger 10,0 m Fassadenlänge (Gesamtumfang des Gebäudes) ist eine Bruthöhle bzw. ein Nistkasten für die Avifauna oder ein Fledermauskasten anzubringen
- 10.6 Die Nistkästen für die Avifauna und/oder die Fledermäuse sind gem. den Vorgaben dieser zu pflegen und zu reinigen
- 10.7 Dächer von Garagen und Carports sind mit einer Substrattiefe von 0,1 m zu begrünen
- 10.8 Stellplätze sind mit offenporigen, versickerungsfähigen Belägen (z.B. Drän- oder Rasenpflaster, Schotterrasen, großfugige Pflasterarten, etc.) zu befestigen, der Spitzenabflusswert C_S darf bei maximal 0,40 und der mittlere Abflussbeiwert C_M bei 0,25 gem. DIN 1986-100:2016-12 liegen
- 10.9 Zulässig sind folgende Bäume und Sträucher:

Bäume I. Ordnung: Spitzahorn, Bergahorn, Hängebirke, Rotbuche, Esche, Traubeneiche, Stieleiche, Winterlinde

Bäume II. Ordnung: Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche

Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Zweigriffeliger Weißdorn, Eingriffeliger Weißdorn, Gemeine Heckenkirsche, Schlehe, Feldrose, Hundsrose, Brombeere, Himbeere, Salweide, Traubenholunder, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball

11 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

- 11.1 Die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten dienen der Pflege und Erhaltung der Leitungen bzw. Gräben für die Abwasserentwässerung

Hinweis: Für die im Bebauungsplan mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gekennzeichneten Flächen sind Grunddienstbarkeiten und Baulasten für die Ver- und Entsorger des Gewerbegebietes einzutragen, die Eintragungen sind der Bauordnung der Stadt Mayen bzw. dessen Nachfolgerinstitution anzuzeigen.

12 Gebiete, in denen bei Errichtung von Gebäuden bauliche und technische Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen umgesetzt werden müssen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB)

- 12.1 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bei der Errichtung von gewerblich genutzten Neubauten mit mehr als 100 m² Nutzfläche, die an ein Stromnetz der öffentlichen Versorgung angeschlossen sind, ist auf den Solarinstallations-Eignungsflächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren
- 12.2 Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage beträgt 60 v. H. der Solarinstallations-Eignungsfläche
- 12.3 Die Pflicht nach Absatz 12.1, 12.2 gilt nicht für unterirdische Bauten, Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen, Traglufthallen und Zelte sowie Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorische Gebäude mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren
- 12.4 Nach In-Kraft-Treten des Solargesetzes Rheinland-Pfalz werden die Festsetzungen des gesamten Punktes 12 ungültig

13 Flächen für Böschungen, Aufschüttungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 17 und 26 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- 13.1 Die Grundstücke dürfen nur entsprechend des beigefügten Terrassierungsplans aufgeschüttet werden
- 13.2 Bei Schwierigkeiten der Bauflächenerschließung kann, in Abstimmung mit der Bauordnung der Stadt Mayen, eine Ausnahme von der Festsetzung 12.1 beantragt werden. Es ist durch den Bauherrn die Erschließungsschwierigkeit mit Schleppkurven und Wendeeinrichtungen gem. der RAS 06 nachzuweisen

B Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

14 Festsetzung über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

- 14.1 Dächer
- 14.1.1 Es sind ausschließlich Dächer mit einer Dachneigung von 0° - 40° zulässig
- 14.1.2 Bei Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 22° sind ausschließlich Dach-eindeckungen in dunkelgrauer bis schwarzer sowie dunkelbrauner Farbe (= RAL Nr. 7011, 7015, 7016, 7021, 9004, 9005, 9011, 9017 und 8019, 8022) zulässig
- 14.1.3 Solar- oder PV-Anlagen sind zulässig und dürfen die max. Gebäudehöhe um bis zu 1,5 m überschreiten

15 Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

An Fassaden und Dächern von baulichen Anlagen sind nur Materialien und Farben mit Remissionswerten < 90 zulässig. Weiße Fassaden sind zulässig. Hinweis: Remissionswerte geben als Rückstrahlungswerte den Grad der Reflexion des einfallenden Lichtes wieder und sind aus Farbtabelle zu entnehmen

16 Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr.1 und 2 LBauO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Dabei ist pro Betrieb eine Werbeanlage von max. 8 m² Fläche zulässig. Die Werbeanlagen dürfen nicht auf den Dächern angebracht werden und die Traufhöhe nicht überragen. Das Anbringen von Werbeanlagen an Bäumen, Zäunen und Schornsteinen ist unzulässig. Wechselnde Lichteffekte, Lichtwerbung am Himmel, selbstleuchtende sowie bewegliche Schrift- oder Bildwerbung sind unzulässig

C Hinweise

17 Denkmalschutz

Im Planungsbereich können Funde auftreten, die zu erhalten oder vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind. Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz aufzunehmen. Die Direktion ist unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu erreichen. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

18 Radonprognose

Das Gebiet liegt in einem Bereich mit intensiver Bruchtektonik, hier kann ein erhöhtes bis hohes Radonpotential nicht ausgeschlossen werden. Radonmessungen der Bodenluft des Bauplatzes werden empfohlen. Die Ergebnisse können für bauliche Vorsorgemaßnahmen dienen. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden. Fragen zur Durchführung beantwortet das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamtes für Strahlenschutz entnommen werden. Das Landesamt für Geologie und Bergbau bittet um anonymisierte Zusendung der Ergebnisse zur Fortschreibung der Radonprognosekarte des Landes Rheinland-Pfalz.

19 Gründungsarbeiten

Im Geltungsbereich ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte vom Bauherrn durch ein Bodengutachten unter Beachtung der DIN 1054, DIN 1997-1 und 2 sowie der DIN 4020 festgelegt werden.

20 Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden. Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung zu vermeiden.

21 Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sollte weitestgehend vermieden werden.

22 Sammlung von Niederschlagswasser

Zur Sammlung des bei der Dachflächenentwässerung anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers sollten Zisternen angelegt werden. Das Wasser kann für Bewässerungszwecke oder zur Reinigung der Hofflächen genutzt werden.

23 Beleuchtung

Das Beleuchtungsniveau im Plangebiet sollte auf das gestalterisch und funktional notwendige Maß begrenzt werden, um neben unnötigen Lichtemissionen Kosten und Klimabelastungen zu reduzieren. Es sollten Leuchtmittel eingesetzt werden, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum gering ist. Aus Klima- und Naturschutzsicht sollten Leuchtstellen gewählt werden, die durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren den größtmöglichen Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche fokussieren und nicht in die Umwelt emittieren. Der Leuchtenbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum sollte so gering wie möglich sein ($< 0,04$). Die Lichtpunkthöhe sollte niedrig gewählt werden, denn eine größere Zahl niedrig angebrachter Leuchten mit energieschwächeren Lampen ist besser als wenige lichtstarke Lampen auf hohen Masten, wenn entsprechend lichtschwächere und effiziente Leuchtmittel verfügbar sind.

24 Baumaterialien

Es wird empfohlen bei der Errichtung von Haupt- und Nebenanlagen recyclingfähige Materialien zu nutzen.

25 Beheizung von Gebäuden

Es wird empfohlen für die Beheizung von Hauptbauanlagen erneuerbare Energieträger (wie Pellets, PV, Solar, Geothermie, etc.) zu nutzen. Für Informationen zum Nutzen dieser Energieformen können sich Bauherren unter der kostenfreien Energiehotline 0800 60 75 600 sowie per mail unter energie@vz-rlp.de mit der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz informieren. Es gibt zudem die Möglichkeit über die Stadt Mayen einen persönlichen Termin mit einem Energieberater unter der Nummer: 02651 88 2401 zu vereinbaren.

26 Ausstattung von Carports und Garagen

Es wird empfohlen Garagen und Carports mit Anlagen zum Laden von Elektrofahrzeugen (sog. Wallboxen) auszustatten. Neben ausreichenden Stellplätzen und Garagen für PKW sollten auch für Fahrräder geeignete Flächen gem. den Vorschriften nach LBauO § 47 Abs. 1 Satz 6 hergestellt werden.

ausgefertigt

Stadtverwaltung Mayen
56727 Mayen, den

(Dirk Meid)
Oberbürgermeister